



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende
des Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Susanne Herold, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:

Vorsitzender
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2571**

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom
21.06.2011 (L 213)

Unser Zeichen
LRH 23

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8966

Datum
20. Juli 2011

**Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache 17/1493) über das
Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (IFM-GEOMAR)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

das Land beabsichtigt, das Leibniz-Institut für Meereswissenschaften (IFM-GEOMAR) zum 01.01.2012 aus der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL) in die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (HGF) überzuleiten. Vorbehaltlich späterer Prüfungsfeststellungen nimmt der Landesrechnungshof zum Gesetzentwurf der Landesregierung wie folgt Stellung:

Kosten und Verwaltungsaufwand (Abschnitt D der Vorbemerkungen)

Der Wechsel des IFM-GEOMAR in die Helmholtz-Gemeinschaft wird den Landeshaushalt bei der institutionellen Förderung um 8 Mio. € entlasten. Weitere Entlastungen von insgesamt 45 Mio. € erwartet das Land bei den Baukosten für den geplanten Erweiterungsbau und dem Neubau eines Forschungsschiffs.

Die im Sommer 2010 von der Landesregierung angekündigte Entlastung des Landeshaushalts um 25 Mio. € jährlich wird durch den Wechsel nicht erreicht. Laufend wird der Haushalt nur um 8 Mio. € entlastet. Es verbleibt eine Lücke von 17 Mio. €, die durch den Vorteil aus der einmaligen Entlastungen von 45 Mio. € geschlossen werden soll. Rechnerisch reicht dieser Betrag nur, um die Lücke für 2,6 Jahre zu schließen. Danach fehlen dem Land jährlich 17 Mio. € auf seinem Schuldenabbau-pfad.

Haushaltswesen

Mit dem Wechsel von der WGL zur HGF ist eine Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens verbunden. Für das Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel wird das Finanzstatut für Forschungseinrichtungen des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. maßgeblich sein (§ 5 des Entwurfs der Satzung). Das Finanzstatut schreibt vor:

- Wirtschaftsplan mit Einnahmen und Ausgaben sowie Überleitungspositionen von Erträgen zu Einnahmen und Aufwendungen zu Ausgaben,
- kaufmännische doppelte Buchführung,
- Kosten- und Leistungsrechnung,
- Jahresabschluss und Lagebericht sowie deren Prüfung nach den §§ 235 bis 238 HGB.

Der Jahresabschluss und ein rechnerischer Vergleich zum Wirtschaftsplan bilden zusammen mit dem Prüfbericht des Jahresabschlussprüfers den zahlenmäßigen Nachweis für die Abrechnung der Zuwendungen.

Die Umstellung von kameralem auf kaufmännisches Rechnungswesen wird einmalig und möglicherweise auch dauerhaft zu höherem Verwaltungsaufwand und damit zu höheren Kosten führen. Die Mehrkosten werden nicht beziffert. Sie sind aus dem Institutshaushalt zu tragen. Eine zusätzliche Erhöhung der institutionellen Förderung ist dafür nicht vorgesehen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist widersprüchlich. Es werden sowohl die Begriffe Wirtschaftsplan (§ 5 Abs. 4 des Gesetzentwurfs) als auch Haushaltsplan (§ 7 Abs. 4 des Gesetzentwurfs) verwendet. Ein Haushaltsplan ist ein Instrument des

kameralen Haushaltswesens. Eine Stiftung öffentlichen Rechts hat einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben nicht zweckmäßig ist (§ 110 LHO). Er ist Grundlage für ein doppisches Rechnungswesen.

Da das HGF-Statut einen Wirtschaftsplan und doppisches Rechnungswesen vorschreibt, empfehlen wir im Gesetz und in der Satzung einheitlich den Begriff „Wirtschaftsplan“ zu verwenden.

Auch die Vorschriften zur Rechnungslegung (§ 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs) müssen angepasst werden. Nach § 110 LHO und dem Finanzstatut ist die Stiftung künftig verpflichtet, einen Jahresabschluss nach HGB aufzustellen. Für den Verwendungsnachweis gegenüber den Zuwendungsgebern ist eine Überleitungsrechnung von Erträgen zu Einnahmen und von Aufwendungen zu Ausgaben vorgeschrieben.

§ 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs müsste daher lauten: „Das Direktorium stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB auf. Eine Überleitungsrechnung von Erträgen zu Einnahmen und Aufwendungen zu Ausgaben ist beizufügen.“ In § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ist der Begriff „Jahresrechnung“ durch „Jahresabschluss und Überleitungsrechnung“ zu ersetzen.

Vorgaben für die Entlastung des Direktoriums enthält der Gesetzentwurf nicht. Rechtliche Grundlage für die Entlastung ist § 109 Abs. 3 LHO. Zuständiges Beschlussorgan ist das Kuratorium. Bei kaufmännisch buchenden Einrichtungen sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers Grundlage für die Entlastung (§ 110 LHO i. V. m. § 109 LHO).

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der künftigen Stiftung besteht aus Mitteln, die der Bund und das Land sowie Dritte zur Verfügung stellen (§ 3 des Gesetzentwurfs). § 4 des Satzungsentwurfs enthält darüber hinaus die Bestimmung, dass das Vermögen der Stiftung nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden darf.

Die Satzung der bisherigen Stiftung unterscheidet zwischen dem dauerhaft zu erhaltenden Stiftungsvermögen (sog. Grundstockvermögen) und weiteren Mitteln, die der Stiftung zufließen, aber nicht sofort verwendet werden. Das Stiftungsvermögen wird auf 500.000 € beziffert (§ 3 der bisherigen Satzung).

§ 3 des Gesetzentwurfs und § 4 des Satzungsentwurfs enthalten keine klaren Aussagen zum Grundstockvermögen und dessen dauerhafter Erhaltung. Der Landesrechnungshof hält eine solche Festlegung für unverzichtbar.

Überleitung des Vermögens

Die Überleitung des Vermögens in die neue Stiftung ist in § 10 des Gesetzentwurfs geregelt. Danach geht das Vermögen der jetzigen Stiftung in das Eigentum der neuen Stiftung über. Das im Eigentum des Landes stehende Vermögen, das der Stiftung unentgeltlich zu Verfügung gestellt wurde, verbleibt im Eigentum des Landes und wird auch der neuen Stiftung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

In der Begründung zu § 10 ist nur von Grundvermögen die Rede. § 2 des Konsortialvertrags enthält eine differenzierte Aufzählung. Eine Aufstellung über die Zuordnung der Vermögenswerte zu den Eigentümern ist nicht vorgesehen. Im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt der Landesrechnungshof eine Aufstellung der Vermögenswerte, aus der hervorgeht, wer die Werte in die Stiftung eingebracht hat. Auch immaterielle Vermögenswerte wie Patentrechte sollten dabei berücksichtigt werden. Die Aufstellung sollte als Anlage zu § 2 in den Konsortialvertrag aufgenommen werden.

Vermögensnachweis

Das Vermögen der bisherigen Stiftung ist im Vermögensnachweis nachzuweisen (§ 73 LHO i. V. m. § 105 LHO). Wenn die neue Stiftung das kaufmännische Rechnungswesen einführen und einen Jahresabschluss nach HGB erstellen muss, ist eine Eröffnungsbilanz ebenfalls nach HGB zu erstellen und zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Aloys Altmann